

BStGer BG.2018.5 vom 27. März 2018

Bundesstrafgericht, 2018-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2018.5

FR: TPF BG.2018.5 du 27 mars 2018

IT: TPF BG.2018.5 del 27 marzo 2018

Regeste

Gerichtsstandsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u. a. TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs-austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu KUHN, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 39 StPO N. 9 sowie Art. 40 StPO N. 10; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2017, N. 488; GAL- LIANI/MARCELLINI, Codice svizzero di procedura penale [CPP] – Commentario, 2010, n. 5 ad art. 40 CPP).

E. 1.2

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ist berechtigt, den Gesuchsteller im Meinungs-austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu vertreten (§ 107 Abs. 1 - 4 lit. b des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 [GOG/ZH; LS 211.1]). Auf Seiten des Gesuchsgegners steht diese Befugnis der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern (Art. 24 lit. b des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung des Kantons Bern vom 11. Juni 2009 [EG ZSJ/BE; BSG 271.1]) zu.

E. 1.3

Gemäss § 95 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juni 2015 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG/BS; SG 154.100) ist der Erste Staatsanwalt verantwortlich für die Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen. Gemäss § 7 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die

Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 28. Juni 2016 (SG 257.120) obliegt die Behandlung von Gerichtsstandsfragen den Staatsanwälten; die Funktionen von Staatsanwälten

- 5 -

gemäss § 7 der Verordnung üben auch der Erste Staatsanwalt und die Leitenden Staatsanwälte aus (§ 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 der Verordnung). Gemäss dem Behördenverzeichnis der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz sind für den Kanton Basel-Stadt betreffend Gerichtsstandsfragen die Staatsanwaltschaft bzw. Jugendstaatsanwaltschaft zuständig für die Anerkennung; bei Anständen wird keine kantonale Instanz angegeben (https://www.ssk-cps.ch/sites/default/files/bs_04_2015.pdf).

Die Staatsanwälte wie auch der Erste Staatsanwalt und die Leitenden Staatsanwälte der StA BS sind demnach gesetzlich befugt, Gerichtsstandsfragen zu behandeln (s. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2017.3 vom 26. April 2017 E. 1.3). Die auf Seiten des Gesuchgegners beteiligte Behörde bzw. deren Staatsanwalt war bzw. ist mithin zur Vertretung des Kantons sowohl im Meinungs-austausch als auch im Verfahren vor der Beschwerdekammer berechtigt.

E. 1.4

Nachdem sich im Meinungs-austausch die berechtigten Behörden bzw. deren berechtigte Vertreter beteiligten, liegt ausserdem ein abgeschlossener Meinungs-austausch vor. Auf die Gerichtsstands-anfrage des Gesuchstellers hat der Gesuch-gegner mit Schreiben vom 30. Januar 2018 unzweideutig ab- lehrend geantwortet (Verfahrensakten, Urk. 5/7). Das vorliegende Gesuch vom 8. Februar 2018 ist sodann rechtzeitig erfolgt. Auf das Gesuch ist mithin einzutreten.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 StPO). Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Satz 2). Ist die Straftat an mehreren Orten verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (sog. forum praeventionis; Art. 31 Abs. 2 StPO).

E. 2.2

Begehungsort ist gemäss Art. 8 Abs. 1 StGB primär der Ausführungsort, d.h. der Ort, an dem der Täter gehandelt hat (zu Art. 340 Abs. 1 Satz 1 aStGB SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 65; POPP/KESHELAVA, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 8 StGB N. 9). Ein Betrug gilt als dort verübt, wo der Täter jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen zu einem Verhalten bestimmt, das den sich Irrenden oder einen Dritten am Vermögen schädigt (vgl. dazu Art. 146 StGB). Ausführungshandlung des Betrugs ist jede Tätigkeit, die nicht bloss Vorbereitungshandlung ist, d.h. die nach dem

- 6 -

Plan des Betrügers auf dem Weg zum Erfolg den entscheidenden Schritt bildet, von dem es in der Regel kein von äusseren Schwierigkeiten unbeeinflusstes Zurück mehr gibt (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 106). Internetstraf-tatbestände sodann sind

grundsätzlich dort zu verfolgen, wo die Tathandlung ausgeführt wurde, d.h. wo der Internetanschluss zur Zeit der Tat installiert war. Bei Delikten, deren Ausführungshandlungen in einem Äussern, Verbreiten, Darstellen oder Zugänglichmachen bestehen, ist der Aufenthaltsort des Täters massgebend im Moment der Eingabe des Übermittlungs- bzw. Abspeicherungsbefehls, mit dem die Daten auf den Bereich der Festplatte des Rechners transferiert werden (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 131).

E. 2.2.1

Dort, wo der Ausführungsort als gerichtsstands begründendes Merkmal ver sagt, gilt nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 StGB der Ort des Erfolgseintritts subsidiär als der für die Bestimmung des Gerichtsstandes relevante Begehungsort. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Betrug ein Erfolgsdelikt mit einem doppelten Erfolg (kupiertes Erfolgsdelikt). Der Erfolg liegt sowohl am Ort der Entreichung als auch am Ort, an dem die beabsichtigte Bereicherung eingetreten ist bzw. eintreten sollte (BGE 125 IV 177 E. 2a S. 180; 124 IV 241 E. 4c; 109 IV 1 E. 3c S. 3; Urteil des Bundesgerichts 6P.29/2006 vom 21. März 2006 E. 3; Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2009.33 vom 5. Februar 2010 E. 2.5).

E. 2.3

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Täterschaft und der Ort, von welchem aus die Täterschaft gehandelt hat, unbekannt sind und entsprechend auf den Beendigungserfolg im Sinne der eingetretenen Bereicherung abzustellen ist. Damit ist hinsichtlich des Erfolgsortes vorliegend auf den Ort der Kontoführung abzustellen, wovon ebenfalls beide Parteien ausgehen (act. 1 S. 4 f., act. 5 S. 2). Nach Darstellung des Gesuchstellers sei dabei der Ort der effektiv geschäftsführenden Zweigniederlassung massgebend; es sei daher vorliegend von der Geschäftsbeziehung Basel auszugehen (act. 1 S. 4 f.). Demgegenüber bringt der Gesuchsgegner vor, dass die Gutschrift einer Überweisung im modernen Bankwesen lediglich in der elektronischen Verarbeitung übermittelter Daten in der Datenbank der Empfängerin besteht. Davon ausgehend könne der eigentliche Erfolgsort lediglich am Ort ebendieser Datenbank gesehen werden, welche sich i.c. offensichtlich in Zürich befinde. Entgegen der Wiedergabe durch den Gesuchsteller werden gemäss Auskunft des Rechtsdienstes der Bank B. die Geschäftsbeziehungen formal zentral geführt und nicht unter einer bestimmten Zweigniederlassung. Allerdings würden Kunden dezentral bedient. Der Gesuchsgegner kommt zum

- 7 -

Schluss, dass der Arbeitsort Basel des für die Kundenbetreuung der Konto in haberin zuständigen Bankangestellten ebenso unerheblich sei wie der Sitz der Abteilung „Notenhandel“, über welche die von der Kontoinhaberin gewöhnlich getätigten Notengeschäfte laufen. So würden weder der Kundenbetreuer noch die Abteilung „Notenhandel“ das Konto eines Bankkunden führen (act. 5 S. 2).

E. 2.4

Ist der Ort der Kontoführung gerichtsstands bestimmend und wird das Konto wie im Falle der Bank B. zentral geführt, stellt sich die Frage, ob auf den Ort der Datenbank oder den Ort der Kundenbetreuung abzustellen ist. Diese Frage ist im Sinne der Kundenbetreuung zu beantworten. Dort besteht das Vertrauensverhältnis des Kunden mit der Bank und sind in Person der Kundenbetreuer auch mehr Informationsträger zu erwarten als in der Zentrale.

Zudem ist dieser Anknüpfungspunkt auch deshalb naheliegender, weil er ohne Abklärungen über technische Besonderheiten der betreffenden Bank (im Sinne des Gesamtinstitutes) ersichtlich ist. Es rechtfertigt sich nicht, den Ort der Kontoführung von Kontenstruktur oder Aufbau der EDV des betreffenden Bankinstitutes abhängig zu machen und damit den Erfolgsort in äusserlich identischen Situationen je nach Bankinstitut anders zu definieren. Als Erfolgsort ist also in einer solchen Konstellation nicht der Ort der Datenbank, sondern der Kundenbetreuung anzusehen. Unter diesen Umständen ist der Erfolg in Basel eingetreten und es ist in Anwendung von Art. 31 Abs. 1 StPO der Gerichtsstand im Kanton Basel-Stadt massgebend.

E. 2.5

Folgerichtig sind die Strafverfolgungsbehörden des Gesuchsgegners für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die Unbekannt zur Last gelegten Delikte zum Nachteil der A. GmbH zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 3

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.